

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Grundstückswirtschaft, Wirtschaftsförderung		Drucksachen-Nr. 436/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	26.09.2002	Beratung u. Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung" für die Jahre 2002 und 2003 nach § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)**

**Beschlussvorschlag**

Als Prüfer für die Jahresabschlüsse 2002 und 2003 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung wird die Sozietät „Dr. Riepen, Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott & Kollegen“, Zollstockgürtel 9 – 11, 50969 Köln, benannt.

## **Sachdarstellung / Begründung**

Die Sozietät Dr. Riepen u. a. hatte die zum 01.01.1999 eingerichtete eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ zunächst in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Betriebsgründung und des Betriebsaufbaus unterstützt und wurde auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse in den Jahren 1999 bis 2001 benannt.

Vorteilhaft wirkte bzw. wirkt sich dabei das erhebliche Erfahrungspotential der Sozietät Dr. Riepen auf dem Gebiet der Betreuung (Unterstützung) und Prüfung von Eigenbetrieben bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene aus.

Der Sozietät Dr. Riepen u. a. sind die spezifischen Strukturen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ bekannt, so dass sich der finanzielle Aufwand für die Jahresabschlußprüfung in Grenzen hält.

Ein anderer Wirtschaftsprüfer müßte sich erst mit großem und voraussichtlich auch kostenintensivem Aufwand in die Thematik einarbeiten. Ein solcher Mehraufwand sollte in dieser kritischen Haushaltsphase, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu erheblichen Abführungen an den städtischen Haushalt zwingt, unbedingt vermieden werden.